



**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
- Marktgebührenordnung -
vom 30. Mai 1969**

mit Änderungen vom 20.06.1975, 25.04.1990, 03.07.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Blatt S. 129) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 27. Mai 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wer als Verkäufer, Schausteller oder durch Darbietung von Lustbarkeit an den Jahrmärkten, Vieh- und Schweinemärkte der Stadt Engen teilnimmt, hat für die ihm gewährte Sondernutzung der Straßen und Plätze und für die ihm gewährte Sondernutzung der Straßen und Plätze und für die Benützung der Marktstände eine Marktgebühr zu entrichten.

§ 2

Die Gebühr entsteht mit der Stellung des Antrages auf Zuweisung eines Marktstandes oder Platzes und ist bei Beginn des Marktes an den mit dem Einzug beauftragten Erheber gegen Quittung zu zahlen. Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühr im voraus mit der Bestellung des Marktstandes zu zahlen ist.

Die Marktgebühr ist auch zu zahlen, wenn am Markttag der bestellte Platz oder Stand nicht benutzt worden ist, es sei denn, dass mindestens 2 Tage vor Marktbeginn eine Abmeldung beim Bürgermeisteramt eingegangen ist.

§ 3

Die Marktgebühren betragen:

- | | | |
|----|---------------------------------|---------|
| 1. | Krämermarkt | |
| | a) in Engen | |
| | für einen 3,5 m Stand mit Platz | 18,00 € |
| | für den Platz pro lfd. Meter | 2,50 € |
| | b) in Welschingen | |
| | für einen 3,5 m Stand mit Platz | 10,00 € |
| | für den Platz pro lfd. Meter | 2,00 € |

Wird am Markttag der zugesagte Platz nicht benutzt und nicht mindestens 2 Tage vor Marktbeginn abgesagt, werden 50 % der Gebühren nach § 3 Nr. 1 nacherhoben.

2. Wochenmärkte

für den Platz pro lfd. Meter	1,50 €
zusätzlich für den Stand pro lfd. Meter	1,50 €

§ 4

Für Angrenzer und Einheimische ermäßigen sich die Gebühren nach §§ 3 Ziff. 1 auf die Hälfte.

§ 5

Das Platzgeld für Karussells und andere Schaustellunternehmen sowie für Zirkusse wird im Einzelfall vom Bürgermeisteramt unter Berücksichtigung der Dauer der Inanspruchnahme und der Größe des Unternehmens festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engen, den 30. Mai 1969

Der Bürgermeister